



Regierungsrat

Luzern, 25. Mai 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 538**

Nummer: A 538  
Protokoll-Nr.: 654  
Eröffnet: 15.03.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Schneider Andy und Mit. über die Finanzierung ambulanter Leistungen für Kinder und Jugendliche**

Vorbemerkung:

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL 894) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen von sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern. Soziale Einrichtungen, welche Leistungen für Kinder und Jugendliche nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL 894b) anbieten, können gemäss § 49 SEV bei der Kommission über soziale Einrichtungen (KOSEG) eine Anerkennung beantragen. Sofern die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV erfüllt sind, wird die KOSEG eine grundsätzlich unbefristete SEG-Anerkennung erteilen. Mehrjährige Leistungsaufträge kann die KOSEG nur mit anerkannten sozialen Einrichtungen abschliessen. Gestützt auf den Planungsbericht gemäss SEG konkretisiert die KOSEG im Leistungsauftrag der jeweiligen Einrichtung die zu erbringende Leistung in Inhalt und Umfang. Menge und Preis werden jährlich zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) und der Trägerschaft konkretisiert und in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Leistungsvereinbarung mit anerkannten Leistungserbringern der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienbegleitung (aSPF) regelt gemäss § 11 Art. 1bis SEG die für die Dauer der Leistungsvereinbarung gültige Leistungsmenge (Anzahl Stunden pro Jahr für aSPF) und die verhandelte Vollkostenpauschale pro Stunde. Es wird unterschieden zwischen der Vollkostenpauschale, der Leistungspauschale und der Kostenbeteiligung durch die Eltern (CHF 80.-/Mt.). Die Vollkostenpauschale setzt sich zusammen aus der Leistungspauschale, welche gemäss § 28 Abs. 1 lit.a SEG je hälftig durch Kanton und Gemeinden getragen wird und der Kostenbeteiligung, welche laut § 31 Abs. 2 SEG in der dafür festgelegten Reihenfolge zu übernehmen ist.

Zu Frage 1: Wie wird die Höhe der Leistungspauschalen festgesetzt?

Gemäss §§ 20 und 21 SEV sind kostendeckende Vollkostenpauschalen mit den anerkannten sozialen Einrichtungen zu vereinbaren. Hierzu müssen die Einrichtungen ihre Kosten nach einheitlichen Vorgaben vorweisen. Die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Vollkostenpauschalen werden unter Vorbehalt des entsprechenden Budgetbeschlusses des Kantonsrats vereinbart. Die Abgeltung der ambulanten und stationären Leistungen der sozialen Einrichtungen erfolgt somit nicht mittels Normtarifen, sondern auf Basis der aufgrund von nachgewiesenen Kosten mit den sozialen Einrichtungen vereinbarten Vollkostenpauschalen.

Auch bei der aSPF setzen sich die Leistungspauschalen pro Stunde aus einem Fixkostenteil sowie aus einem variablen Kostenanteil zusammen. Es bestehen keine, wie in der Anfrage dargestellten, einheitlichen Vollkosten von CHF 150.–, sondern pro aSPF-Anbieter werden individuelle Vollkostenpauschalen innerhalb einer engen Bandbreite vereinbart.

Zu Frage 2: Erhalten alle fünf Organisationen gleich hohe Leistungspauschalen?

Nein, wie zur Frage 1 bereits ausgeführt, werden die für die jeweiligen Anbieter unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Leistungsangebote und Leistungsmengen berücksichtigt.

Zu Frage 3: Einige der Organisationen erhalten eher weniger Zuweisungen als andere. Aus diesem Grund haben einige der Organisationen auch ihre Leistungspauschale rascher aufgebraucht als andere. Wie kann dieser unterschiedlichen Nachfrage Rechnung getragen werden?

Zuweisungen erfolgen durch Berufsbeistandschaften, Sozialdienste und weitere Stellen, welche die aSPF als Massnahme für eine einzelne Familie definieren, respektive indizieren. Unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Leistungserbringer und auf Basis der mit dem Planungsbericht SEG definierten Leistungskontingente und der jährlichen Budgetvorgaben erfolgte die Aufteilung des Gesamtkontingents 2020-2023 auf die einzelnen anerkannten Leistungserbringer. Einzelne Anbieter haben vor der SEG-Anerkennung bereits aSPF angeboten und konnten bereits eine bestimmte Kapazität aufbauen. Weiter verfügen einzelne Anbieter über Spezialisierungen oder sie sind in soziale Einrichtungen eingebunden, welche hauptsächlich stationäre Leistungen erbringen.

Der Bedarf nach aSPF schwankt und führt zu unterschiedlichen Auslastungen der Leistungserbringer. Es ist oberstes Ziel, passgenaue Angebote zu finden. Der unterschiedlichen Nachfrage wird aufgrund der aktuell gesammelten Erfahrungen im nächsten Planungsbericht 2024-2027 besser Rechnung getragen werden. Kurzfristig kann der intensiverte Austausch mit den Leistungserbringern und die Information an die zuweisenden Stellen zur Verfügbarkeit der Angebote zur Verbesserung beitragen.

Zu Frage 4: Die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet, und erteilt ihnen die Leistungsaufträge. Weshalb werden diese Leistungsaufträge finanziell plafoniert, indem Leistungspauschalen gesprochen werden?

Die Plafonierung der Kontingente ergeben sich nach den inhaltlichen Vorgaben des Planungsberichts SEG und den finanziellen Vorgaben des Budgets. Die in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Leistungsmengen verpflichten einerseits Kanton und Gemeinden zur Finanzierung der dafür verhandelten Vollkostenpauschalen nach den Grundlagen des SEG und andererseits aber auch, dass die Leistungsmenge durch die Anbieter von aSPF auch bereitgestellt werden können und sie über das dafür notwendige Personal, die Infrastruktur und ein Betriebskonzept verfügen.

Zu Frage 5: Wenn dem Kanton «ambulant vor stationär» wichtig ist, müssen mehr Gelder dafür bereitgestellt werden. Die Qualität der Anbieter soll entscheiden, welches Angebot genutzt wird. Damit entsteht eine natürliche Konkurrenz, die sich positiv auf die Qualität der Arbeit auswirkt. Weshalb kann die DISG nicht eine Gesamtsumme für die SPF pro Jahr festlegen?

Bei der Umsetzung des SEG gilt der Grundsatz «ambulant und stationär». Stationäre und ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung sollen entsprechend dem tatsächlichen individuellen Bedarf eingesetzt werden. Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, aSPF vorzuziehen. Die DISG hat den gesetzlichen Auftrag der Planung und Steuerung der Angebote. Gemäss §§ 8, 9, 10, 11, 12, 12a und 13 SEG und den §§ 14, 15, 16 und 17 SEV findet die Planung und Steuerung der Leistungen nach SEG über die Planungsberichte, die Leistungsaufträge, die Leistungsvereinbarungen und die definierten Kennzahlen statt. Weiter benötigen die einzelnen sozialen Einrichtungen eine Planungssicherheit, damit sie für die verhandelte Leistungsmenge entsprechendes Personal anstellen können.

Zu Frage 6: Wie steuert und überprüft die DISG die Qualität der einzelnen Organisationen?

Die Aufsicht wird gemäss §§ 16 und 17 SEG und den §§ 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 SEV wahrgenommen. Die Grundlage des Aufsichtsprozesses bildet der Blick auf das Wohl und den Schutz der Kinder und Familien, die Partizipation und das Mitspracherecht. Die DISG hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden sozialen Einrichtungen, welche aSPF anbieten, in den vergangenen Jahren die Mindestanforderungen an die Qualität besprochen, welche laufend auf deren Aktualität in den Bereichen Praxis und Forschung überprüft werden. Die sozialen Einrichtungen erstellen zuhanden der DISG jährlich einen Qualitätsbericht und durch die regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuche in den sozialen Einrichtungen werden die Anerkennungsvoraussetzungen periodisch überprüft. Die DISG hat per 1.1.2020 ihr Aufsichtskonzept aktualisiert.